

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**TonArt e.V.**"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern die Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

2. Der Verein verfolgt seinen Zweck mit dem Ziel, das kulturelle Leben in unserer Region unter Berücksichtigung des ländlichen Raumes zu fördern. Im Vordergrund steht die Durchführung von Musikveranstaltungen - unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs mit anderen Künsten wie Dichtung, Tanz und bildenden Künsten. Dabei sollen junge Talente wie auch der internationale künstlerische Austausch gefördert werden. Schwerpunktmäßig sollen die Veranstaltungen an historischen Stätten stattfinden, denen diese Aktivitäten in ihrem Erhaltungszustand zu Gute kommen sollen.

3. Der Vereinssitz ist das historische **Prinzenpalais, Reichsstraße 1, 38300 Wolfenbüttel.**

Der Verein strebt die Restaurierung des Prinzenpalais unter Zuhilfenahme von Fördermitteln an.

Die Erhaltung, Wiederherstellung sowie die Pflege des Gebäudekomplexes ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen auszurichten.

4. Als Vereinssitz kommt dem Prinzenpalais im angestrebten restaurierten Zustand eine zentrale Rolle in der kulturellen Aktivität als Hauptnutzer der historisch bedeutsamen Bereiche zu. Die Wahrnehmung der historischen Umgebung und ihre Einbeziehung in die Gestaltung der Veranstaltungen werden zu einem konzeptionellen Bestandteil der Kulturarbeit.

In Verbindung mit den weiteren im Prinzenpalais ansässigen Kulturvereinen (Stand 2018: Kunstverein Wolfenbüttel, Kulturstadt Wolfenbüttel, Canto Vivo) strebt TonArt e.V. die Entwicklung des Prinzenpalais zum Kulturzentrum im Herzen der Stadt Wolfenbüttel an.

5. Zur Verfolgung der o.g. Ziele wird der Verein TonArt e.V. Eigentümer des Prinzenpalais. Der Vorstand darf zum Zweck des Kaufs und der Sanierung / Restaurierung des Prinzenpalais Darlehen aufnehmen.

6. Er kann zur Wahrnehmung dieser Ziele einen Geschäftsführer einstellen, dessen Vergütung nicht unangemessen hoch sein darf. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem Umfang der vertraglich festgelegten Arbeitsbereiche (s.o.) und darf die dem Leistungsumfang entsprechende Größenordnung nicht überschreiten. Der Vertrag wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im weiteren Kernvorstand genannt) beschlossen.

Der einzustellende Geschäftsführer kann entsprechend seinen Qualifikationen Mitglied des Vereins TonArt e.V. sein und darf dem Vorstand des Vereins angehören.

Zur Verfolgung der Vereinsziele nimmt der Geschäftsführer die vertraglich festgelegten Aufgabenbereiche wahr.

(Diese könnten umfassen:

- a. Verwaltung des Gebäudekomplexes (Vermietung, Wartung, Reparaturen).
- b. Durchführung des Restaurierungsprojekts und der damit zusammenhängenden Antragstellung, Projektmanagement, Akquisition der Mittel und Erbringung der Verwendungsnachweise.
- c. Kulturprogramm TonArt e.V.,
Jahresprogrammplanung und -durchführung,
Werbung: Flyer- und Plakatentwurf (Programmtexte, Layout, Drucklegung)
Pressearbeit: Tagespresse, Werbezeitschriften, überregionale Presse,
Homepageentwurf und -pflege,
Pflege der Künstlerkontakte und -betreuung,
Anmeldung der Konzerte bei der GEMA.
- d. Betreuung des Vereins TonArt e.V.: wie z.B. Beitragseinzug.
- e. Entwicklung und organisatorische Gestaltung des Kulturzentrums Prinzenpalais in
Zusammenarbeit mit den weiteren im Prinzenpalais beheimateten und anderen Vereinen.)

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Kernvorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Verwirklichung solcher Ziele, wie sie die Zwecke des Vereins beschreiben, verdient gemacht haben.

§4 Aufnahme der Mitglieder

Über die Aufnahme entscheidet der Kernvorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder können, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ermäßigten Zutritt zu ausgewählten Ausstellungen und Veranstaltungen, die vom Verein getragen werden, erhalten. Der Ermäßigungs-/Zuwendungsbetrag darf dabei 60,- € p. a. bzw. den Mitgliedsbeitrag nichts übersteigen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder fördern die Ziele des Vereins finanziell durch Beiträge, die nach Selbsteinschätzung regelmäßig an den Verein gezahlt werden, mindestens jedoch 40.- € pro Jahr.

Die Höhe der Mindestbeiträge ist gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

2. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
3. Schüler, Studierende, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose erhalten Nachlass. (aktuell 20.- € p. a.).

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärungsfrist beträgt drei Monate.

2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins weder finanzielle noch sachliche Zuwendungen zurück. Andere Vereinbarungen sind schriftlich möglich.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Kernvorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat, oder wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Finanzielle Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

I. Jahresbeiträge der persönlichen und körperschaftlichen Mitglieder.

II. Stiftungen und Zuschüsse.

III. Spenden und sonstige Zuwendungen.

IV. Überschüsse aus Veranstaltungen.

V. Erträge aus dem Besitz des Prinzenpalais, wobei TonArt e.V. sämtliche Unterhaltskosten (Nebenkosten, Wartung, Reparaturen, ...) des Prinzenpalais trägt.

Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Erstattung von Unkosten an Mitglieder (z.B. Fahrten im Auftrag des TonArt e.V.) entscheidet der Kernvorstand.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der

I. Der Vorstand

II. Die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

1. **Kernvorstand:** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (**Kernvorstand**) besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedes dieser Kernvorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die amtierenden Kernvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

2. **Fachvorstand:** Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung.

Diese werden vom Kernvorstand bestellt und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet im gegenseitigen Einvernehmen der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

3. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

4. Dem Kernvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

5. Beschlüsse des Kernvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kernvorstands widerspricht.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Kernvorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie soll vom ersten Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

2. Der erste Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Kernvorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- I. die Wahl (§ 10 Abs. 1) und Entlastung des Kernvorstands.
- II. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts.
- III. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- IV. die Festsetzung der Beiträge.
- V. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Kernvorstand.
- VI. die Wahl zweier Rechnungs- und Kassen-Prüfer.
- VII. die Änderung der Satzung.
- VIII. die Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Kernvorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch schriftlich wahrgenommen oder schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind oder schriftlich Vollmacht erteilt haben. Wenn eine Mitgliederversammlung zweimal wegen unzureichender Anwesenheit oder unzureichender Bevollmächtigung gescheitert ist, ist diese Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht zustande kommt.

7. Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden oder, falls dieser an der Teilnahme gehindert ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

8. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassen-Prüfer dürfen nicht dem Kernvorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Kernvorstands.

9. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 12 Besondere Bestimmung

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege des Gebäudekomplexes.

Fassung der Mitgliederversammlung vom 01.08.2018

Unterschrieben von

Ulrich Thiele

Susanne Bansen

Heide Thielecke

Heike Erdmann

Dorota Olszewska-Oye

Ulrike Thiele

Bernd Roleff

Axel Oltmanns

Friederike Miehe

Klaus Bode

Andrea Froning

Hubertus Froning

Hans Jürgen Blecker

Beate Isensee, geb. Hoppe (schriftliche Zustimmung) durch Eyke Isensee i.V.

Eyke Isensee

Jörg Bansen

Ergänzung § 2 Absatz 5 auf der Mitgliederversammlung vom 24.10.2018

„Der Vorstand darf zum Zweck des Kaufs und der Sanierung / Restaurierung des Prinzenpalais Darlehen aufnehmen.“

Eingetragen vom Amtsgericht Braunschweig, Registergericht,
am 15.05.2019 auf dem Registerblatt VR 150531 Blatt 64 ff